

# RS OGH 2004/7/6 4Ob146/04f, 16Ok3/08, 17Ob13/10a, 4Ob2/12s, 4Ob33/12z, 6Ob144/15t, 4Ob214/15x, 4Ob12

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.2004

## Norm

EuGVÜ Art5 Nr3

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art5 Nr3

EuGVVO 2012 Art7 Nr2

LGVÜ II 2007 Art5 Z3

## Rechtssatz

Bei Distanzdelikten kann sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort geklagt werden; als Erfolgsort kommt aber nur jener Ort in Betracht, an dem sich die Schädigung zuerst auswirkt. Folgewirkungen auf Person oder Vermögen des Geschädigten lassen dessen Sitz auch dann nicht zum Erfolgsort werden, wenn sie gleichzeitig verwirklicht werden. Äußert sich der Beklagte selbst oder einer seiner Mitarbeiter bei Geschäftspartnern abfällig über die Klägerin und hat er damit deren Ruf geschädigt, sind Handlungsort und Erfolgsort identisch.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 146/04f

Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 146/04f

- 16 Ok 3/08

Entscheidungstext OGH 16.07.2008 16 Ok 3/08

Veröff: SZ 2008/102

- 17 Ob 13/10a

Entscheidungstext OGH 16.12.2010 17 Ob 13/10a

Auch; nur: Bei Distanzdelikten kann sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort geklagt werden; als Erfolgsort kommt aber nur jener Ort in Betracht, an dem sich die Schädigung zuerst auswirkt. Folgewirkungen auf Person oder Vermögen des Geschädigten lassen dessen Sitz auch dann nicht zum Erfolgsort werden, wenn sie gleichzeitig verwirklicht werden. (T1)

- 4 Ob 2/12s

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 2/12s

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Eigentumseingriffe und unlautere Geschäftspraktiken im Ausland. (T2)

- 4 Ob 33/12z

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 33/12z

Auch; nur T1

- 6 Ob 144/15t

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 144/15t

Vgl; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn ein Gesamtschaden geltend gemacht wird, kommt als Erfolgsort nur jener Ort in Betracht, an dem sich die Schädigung zuerst auswirkte. Folgewirkungen auf Person oder Vermögen des Geschädigten ließen dessen Sitz auch dann nicht zum Erfolgsort werden, wenn sie gleichzeitig verwirklicht würden. (T3)

- 4 Ob 214/15x

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 214/15x

nur: Bei Distanzdelikten kann sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort geklagt werden. (T4)

Beisatz: Handlungsort ist der Ort des schadensbegründenden Geschehens, das heißt der Ort, an dem das schadensbegründende Geschehen seinen Ausgang nahm. Reine Vorbereitungshandlungen genügen jedoch nicht. (T5)

- 4 Ob 120/16z

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 4 Ob 120/16z

Auch

- 1 Ob 104/16z

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 1 Ob 104/16z

Auch; Beisatz: Hier: Wohnsitzgericht des Klägers, der (als Bankkunde) seine Schadenersatzklage auf eine unionsrechtswidrige Marktbeeinflussung (auch) durch die Beklagte stützt. (so schon 4 Ob 120/16z zur EuGVVO 2012 Art 7 Nr 2). (T6)

- 6 Ob 247/16s

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 247/16s

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Behauptete Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch verleumderische Inhalte im Internet, wobei die Klägerin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Inhalte ihren Wohnsitz in den Niederlanden hatte ? internationale Zuständigkeit für Unterlassungs? und Schadenersatzansprüche verneint, weil sich die Schädigung damit zuerst in den Niederlanden auswirkte. (T7)

- 4 Ob 137/16z

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 137/16z

Auch

- 6 Ob 18/17s

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 18/17s

Auch; nur T1; Beisatz: Bei auf Prospekthaftung gestützten Ansprüchen liegt der Handlungsort in dem Land, in dem die unterlassene bzw fehlerhafte Aufklärung im Prospekt erfolgte. Für die Ad-hoc-Publizitätspflicht ist auf das Land abzustellen, in dem der Emittent der Ad?hoc?Publizitätspflicht unterliegt. Die bloße Duplikation der Information in anderen Mitgliedstaaten ist unbeachtlich. (T8)

Beisatz: Wenn es sich bei der Beklagten um ein deutsches börsennotiertes Unternehmen handelt, die Aktien nicht an österreichischen Börsen gehandelt werden, der Kläger die Aktien an einer deutschen Börse erworben hat und die die Aktien verkörpernde Globalurkunde in Deutschland hinterlegt ist, ist auch kein Erfolgsort in Österreich anzunehmen, weil ein Erstschaeden mangels greifbarer Anknüpfungspunkte nicht in Österreich eingetreten ist. (T9)

Veröff: SZ 2017/79

- 6 Ob 119/17v

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 119/17v

Auch; nur T1; Beis wie T8; Beis wie T9

- 4 Ob 55/18v

Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 55/18v

Auch

- 4 Ob 185/18m

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 185/18m

Auch

- 5 Ob 240/18g

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 240/18g

nur T1; Beis wie T5

- 8 Ob 75/18i

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 75/18i

Vgl; Beisatz: Ging nicht nur der (selbstschädigende) Zahlungsfluss vom österreichischen Konto des Klägers aus, sondern wurden auch die Vertragsunterlagen samt Rechnungen dem Kläger per Post an seinen österreichischen Wohnsitz zugesandt und von ihm unterfertigt postalisch wieder in die Schweiz retourniert, sodass der Kläger die sein Vermögen endgültig belastende Verpflichtung, die Teak- und Balsaholzbäume zu erwerben, in Österreich eingegangen ist, sprechen mehrere Sachverhaltselemente für die Zuweisung der Zuständigkeit an das Wohnsitzgericht des Klägers in Österreich. Damit ist die vom EuGH geforderte Vorhersehbarkeit eines am Wohnsitz des Klägers liegenden Erfolgsorts für den Zweitbeklagten gegeben. Es ist daher nicht auf den Ort des Sitzes der jeweiligen Banken abzustellen, bei denen der Anleger Konten hält; ist dieser Ort für den Prozessgegner doch kaum vorhersehbar. (T10)

- 9 Ob 8/19w

Entscheidungstext OGH 28.03.2019 9 Ob 8/19w

nur T1; Beis wie T5

- 10 Ob 36/19w

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 10 Ob 36/19w

nur T1; Beis wie T5

- 6 Ob 218/18d

Entscheidungstext OGH 07.05.2019 6 Ob 218/18d

Auch; nur T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Handlungs- und Erfolgsort bei Eingriffen in die Privatsphäre durch Anrufe und SMS; Erfolgsort bei Verbreitung ehrverletzender Inhalte per E-Mail. (T11)

- 8 Ob 30/19y

Entscheidungstext OGH 29.04.2019 8 Ob 30/19y

Auch

- 6 Ob 215/19i

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 215/19i

Vgl; nur Beis wie T3; nur Beis wie T7

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119142

#### **Im RIS seit**

05.08.2004

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)